

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/26540 –**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
– Einführung eines Ordnungsgeldes**

A. Problem

Der Gesetzentwurf der einbringenden Fraktionen sieht die Schaffung eines einheitlichen parlamentsinternen Sanktionsregimes für Verstöße gegen die Hausordnung des Deutschen Bundestages durch Mitglieder des Bundestages vor. Neben den bereits bestehenden Ordnungsmaßnahmen bei Verletzung der Ordnung oder Würde des Bundestages im Plenum soll nunmehr grundsätzlich bei einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Hausordnung des Bundestages durch ein Mitglied des Bundestages ein Ordnungsgeld festgesetzt werden können.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26540 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 11. Februar 2021

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Patrick Sensburg
Vorsitzender

Patrick Schnieder
Berichterstatter

Dr. Matthias Bartke
Berichterstatter

Stephan Brandner
Berichterstatter

Dr. Marco Buschmann
Berichterstatter

Friedrich Straetmanns
Berichterstatter

Britta Haßelmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Patrick Schnieder, Dr. Matthias Bartke, Stephan Brandner, Dr. Marco Buschmann, Friedrich Straetmanns und Britta Haßelmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/26540** in seiner 209. Sitzung am 11. Februar 2021 an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf soll ein parlamentsinternes Sanktionsregime für Verstöße gegen die Hausordnung des Deutschen Bundestages durch Mitglieder des Bundestages geschaffen werden. Diese sind bisher weitgehend von Sanktionen ausgenommen (§ 106b des Strafgesetzbuches und § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Aus systematischen Gründen soll die bereits für Ordnungsmaßnahmen wegen der Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages im Plenum in § 44a Absatz 5 AbgG getroffene Regelung mit der neu zu schaffenden Regelung zu einem einheitlichen Ordnungsmaßnahmentatbestand zusammengeführt werden.

Anlass des Gesetzentwurfs waren für die einbringenden Fraktionen verschiedene Störungen der Ordnung im Reichstagsgebäude und anliegenden Liegenschaften durch Gäste, die erst durch die Mitglieder des Bundestages ermöglicht worden seien. Es habe sich gezeigt, dass auch gegenüber Mitgliedern des Bundestages wirksame Sanktionen zur Durchsetzung der Hausordnung erforderlich seien.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 19/26540 verwiesen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat die Vorlage in seiner 46. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 11. Februar 2021 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, Anlass des Gesetzentwurfs seien die Vorfälle in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages bei der Verabschiedung des Dritten Bevölkerungsschutzgesetzes im November 2020 gewesen. Nunmehr solle die Lücke, dass Abgeordnete nach geltender Rechtslage bei Verstößen gegen die Hausordnung von Sanktionen ausgenommen seien, dadurch geschlossen werden, dass bei nicht nur geringfügigen Verstößen gegen die Hausordnung ein Ordnungsgeld verhängt werden könne. Leitbild – auch für die Höhe des Ordnungsgeldes – sei das Verfahren im Plenum bei Verstößen gegen die Würde und Ordnung des Hauses. Der Rechtsweg gegen diese Maßnahmen solle zum Bundesverfassungsgericht eröffnet werden; es stehe nicht zu erwarten, dass die Fälle zu einer Überlastung des Gerichts führen würden.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, die Regelung soll auch für die Zukunft solche Vorfälle verhindern, die Anlass des Gesetzgebungsverfahrens gewesen seien. Die gewählte Formulierung sei an den bisherigen § 44a GO-BT angelehnt, der bei der Auslegung bisher keinerlei Schwierigkeiten bereitet habe. Konkretisierungen könnten über die Hausordnung vorgenommen werden.

Die **Fraktion der AfD** hielt den Anlass des Gesetzgebungsverfahrens für einen Vorwand, um weitere Disziplinierungsmöglichkeiten gegenüber den Abgeordneten zu schaffen. Die Regelung sei zwar in der Rechtsfolge weitgehend bestimmt, jedoch sei der Tatbestand, der auf die einfach zu ändernde Hausordnung verweise, sehr unbestimmt. Auch der Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht sei übertrieben, da es in der Sache um Fälle gehen werde, die allenfalls eine amts- oder verwaltungsgerichtliche Befassung rechtfertigten. Sanktionen gegenüber einzelnen Abgeordneten könnten im Übrigen auch fraktionsintern verhängt werden; hierfür bedürfe es keiner Änderung des Abgeordnetengesetzes.

Die **Fraktion der FDP** unterstützte den Gesetzentwurf im Ergebnis. Auch sie habe sich Gedanken über die Bestimmtheit der Norm gemacht, die jedoch über den Verweis auf die Hausordnung hinreichend konkretisiert werde. Die Hausordnung könne im Nachgang dahingehend präzisiert werden, dass nicht nur Störungen des gesamten Parlaments, sondern auch einzelner Abgeordneter im Gebäude des Bundestages erfasst seien. Der Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht sei angesichts der organstreitähnlichen Konstellation eine tragfähige Lösung. Falls weitere Sachverhaltsaufklärungen notwendig seien, könnten diese auf Berliner Gerichte übertragen werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, sie könne dem Entwurf nicht zustimmen. Zwar teile sie den Ansatz, dass die auslösenden Handlungen sanktionierungsbedürftig seien, jedoch sei der gewählte Weg nicht der richtige. Die vorgeschlagene Regelung sei rechtlich zu unbestimmt, was dem Sanktionscharakter der Norm nicht gerecht werde. Der Normadressat müsse erkennen können, welches Verhalten geahndet würde. Zudem ließen die starren Sanktionshöhen keine Differenzierung nach Schwere des Vorwurfs zu. Schließlich sei die Verdoppelung der Höhe des Ordnungsgeldes im Wiederholungsfall zu kritisieren, weil nicht auf ein gleiches oder ähnliches Fehlverhalten, sondern nur auf einen weiteren ebenfalls nicht geringfügigen Verstoß gegen die Hausordnung abgestellt werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sah hinsichtlich der Bestimmtheit der Norm – wie von der FDP angesprochen – die Möglichkeit, diese in Verbindung mit der Hausordnung verlässlich anzuwenden. Im Zusammenhang mit Änderungen der Hausordnung könne auch über eine Änderung der so genannten Sechs-Personen-Regelung gesprochen werden. Sie halte das Anliegen des Gesetzentwurfs, auch Verstöße gegen die Hausordnung außerhalb des Plenums zu sanktionieren, für sinnvoll.

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE., den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26540 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 11. Februar 2021

Patrick Schnieder
Berichtersteller

Dr. Matthias Bartke
Berichtersteller

Stephan Brandner
Berichtersteller

Dr. Marco Buschmann
Berichtersteller

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Britta Habelmann
Berichterstellerin